

RS Vwgh 1991/10/15 91/05/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1991

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

AVG §7 Abs1 Z5;

AVG §7 Abs1;

BauO NÖ 1976 §118;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/19 90/05/0098 3

Stammrechtssatz

Durch die bloße Ausfertigung des Beschlusses des Gemeinderates über die Berufung durch den Bürgermeister ist ein Mitwirken an der Erlassung des Berufungsbescheides nicht gegeben, sodaß die geltend gemachte Befangenheit nicht vorliegt.

Schlagworte

Befangenheit innerhalb der Gemeindeverwaltung Zurechnung von Bescheiden Intimation Verhältnis zu anderen
Materien und Normen Befangenheit (siehe auch Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im
Berufungsverfahren)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050179.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at